Rechnungswesen

Pensionsrückstellungen nach IAS 19 und Gestaltungsmöglichkeiten

von Rechtsanwalt, Dipl. Fin. Wirt (FH) Dr. Stephan Seltenreich, Frankfurt a.M.*

Mit der Verabschiedung der EU-Verordnung 1606/2002 durch das Europäische Parlament am 12.3.2002 sowie der Zustimmung des Ministerrats am 6.6.2002 ist es endgültig: Ab dem Wirtschaftsjahr 2005 sind in der EU gelistete Unternehmen verpflichtet, ihren konsolidierten Jahresabschluss unter Zugrundelegung der International Accounting Standards (IAS)1 zu erstellen. Betroffen sind hiervon EU-weit ca. 7.000 Unternehmen, von denen derzeit nur rund 300 bereits IAS-Abschlüsse erstellen.²

Insbesondere im Bereich von Pensionsrückstellungen, die in IAS 193, einem komplexen Regelwerk von 160 Paragraphen, geregelt sind, wird sich im Vergleich zu den eher allgemein gehaltenen HGB-Vorgaben einiges ändern. So wird die Höhe der Pensionsrückstellung unter Zugrundelegung der IAS-Vorschriften während der Anwartschaftsphase deutlich höher ausfallen, als nach HGB.4 Dies hat insbesondere Nachteile hinsichtlich des auszuweisenden Eigen-Fremdkapital-Verhältnisses, das für die Gewährung von Krediten gerade nach Basel II nicht unwesentlich ist. Auch hat der bislang deutlich zu niedrige Ausweis der Pensionsverpflichtung nach HGB in der Anwartschaftsphase dazu geführt, dass beispielsweise bei der Ratingagentur S&P die Frage der Eingruppierung von Pensionsverpflichtungen als Eigenkapital oder Fremdkapital aufgeworfen wurde.5

Aber die Anwendung von IAS 19 muss nicht unbedingt zu einem höheren Ausweis von Verbindlichkeiten führen. Insbesondere dann nicht, wenn rechtzeitig Vorsorge getroffen wird. So besteht, z.B. im Gegensatz zu den bislang anzuwendenden HGB-Vorgaben, die Möglichkeit, vorhandenes Planvermögen, das zur Finanzierung der Pensionsverpflichtung vorgesehen ist und bislang neben dieser als Aktivposten in der Bilanz zu erfassen war (Direktzusage mit asset backing), mit der Pensionsverpflichtung zu saldieren. Damit kann erreicht werden, dass im Ergebnis ein niedrigerer Betrag als Pensionsverpflichtung ausgewiesen werden kann als bisher, obwohl sich durch die zwingende Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens (projected unit credit method) zunächst ein höherer Wert ergibt. Im Idealfall kann die Saldierung sogar zu einer vollständigen Eliminierung der Pensionsverpflichtung in der Bilanz führen. Auch kann damit letztlich eine Bilanzverkürzung sowie eine deutliche Verbesserung des Eigenkapital-Fremdkapital-Verhältnisses erreicht werden, was deutlich günstigere Bilanzkennzahlen zur Folge hat.

Vor diesem Hintergrund versucht der Artikel, zunächst die in IAS 19 enthaltenen Regelungen darzustellen, bestehende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Rechnungslegung aufzuzeigen und die bestehenden Unterschiede in der Rechnungslegung nach HGB ebenso wie nach US-GAAP darzustellen.

Struktur

IAS 19 regelt den Bereich der Rechnungslegung von Leistungen an Arbeitnehmer. Umfasst sind daher nicht nur die Behandlung von Pensionsansprüchen, sondern vielmehr auch alle sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer. Dabei reicht die Palette von Arbeitslohn über Verpflegungsmehraufwendungen, Abfindungen, stock options bis hin zu betrieblichen Pensionsansprüchen, um nur einige Beispiele aufzuzeigen.

Leistungen an Arbeitnehmer werden in fünf unterschiedliche Kategorien unterteilt, die auch in der Rechnungslegung unterschiedlich zu behandeln sind. So ist zu unterscheiden zwischen: 1. kurzfristigen Arbeitgeberleistungen (z.B. Arbeitslohn),

- 2. langfristigen Arbeitgeberleistungen (z.B. Pensionsansprüchen),
- 3. sonstigen langfristigen Arbeitgeberleistungen (alle langfristigen Leistungen, die nicht unter 2. fallen),
- 4. Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. Abfindungen) und
- 5. Kapitalbeteiligungsleistungen (z.B. stock options).

Innerhalb dieser Struktur ist für die Behandlung von Pensionszusagen lediglich die zweite Kategorie, langfristige Arbeitgeberleistungen, von Interesse. Diese sind geregelt in IAS 19, §§ 24-125 und werden wiederum unterschieden in:

- a) beitragsorientierte Zusagen (defined contribution plans, IAS 19, §§ 43-47) und
- b) leistungsorientierte Zusagen (defined benefit plans, IAS 19, §§ 48-125).

Einzelheiten der Strukturierung können der Abbildung 1, (S. 266) entnommen werden.

Eingruppierung der in Deutschland üblichen Zusagemodelle in beitragsund leistungsorientierte Zusagen

Pensionsverpflichtungen sind - je nach Ausgestaltung - als beitragsorientiert oder leistungsorientiert einzuordnen. Unterschieden wird danach, ob der Arbeitgeber lediglich verpflichtet ist, den Beitrag für die zugesagte Leistung zu erbringen, die Leistung jedoch nicht selbst erbringen muss, und zwar selbst dann nicht, wenn der zur Leistung verpflichtete Dritte, beispielsweise eine Versicherung, mit ihren Zahlungen ausfällt (Subsidiärhaftung).6 Ist der Arbeitgeber demhingegen verpflichtet, die Leistung selbst zu erbringen, so liegt eine leistungsorientierte Zusage vor.

Direktversicherungen und Pensionskassen fallen somit unter die Rubrik beitragsorientierte Zusagen (defined contribution plans; Abbildung 2, S. 267). Diese werfen im Rahmen der Rechnungslegung auch nach IAS 19 keine weiteren Probleme auf, da die Beitragszahlungen des Arbeitgebers unmittelbar bei Zahlung als Aufwand zu behandeln sind, soweit die Zahlungen nicht nach einem anderen IAS als Anschaffungs- oder Herstellungskosten beurteilt werden müssen, was nur ausnahmsweise der Fall ist. Für in die Rechnungslegungsperiode fallende, aber noch nicht gezahlte Beträge ist eine entsprechende Verbindlichkeit auszuweisen, die allerdings nur dann abzuzinsen ist, wenn die Laufzeit mehr als zwölf Monate beträgt. Im umgekehrten Fall einer Beitragsvorauszahlung ist eine entsprechende Aktivierung vorzunehmen, die bei Fälligkeit als Aufwand zu erfassen ist.7 Insoweit unterscheidet sich

- Dr. Seltenreich ist als Partner der internationalen Anwaltssozietät White & Case in Frankfurt am Main tätig.
- Zukünftig: International Financial Reporting Standards (IFRS); vgl. auch Kleekämper/Kuhlewind/Alvarez; in: Rechnungslegung nach International Accounting Standards, 2. Aufl., Teil A Kap. I Rn. 61. Der Einfachheit und Klarheit hal-
- ber wird in der Folge durchgängig die Bezeichnung "IAS" benutzt. Vgl. Knebel, Börsen-Zeitung vom 20.6.2003, S. 10 sowie Scholtissek, DStZ
- In der Form der überarbeiteten Fassung von 2000 unter Einbeziehung der 2002 vorgenommenen Ergänzungen.
- Stöhr, DB 1998, S. 2233 geht von einer Differenz i.H. von etwa 15 Prozent aus.
- Ebenso Knebel, Börsen-Zeitung vom 20.6.2003, S. 10.
 Vgl. Knebel, Börsen-Zeitung vom 20.6.2003, S. 10; ebenso, allerdings etwas allgemeiner Stöhr, DB 1998, S. 2233 und Rößler/Doetsch/Heger, BB 1999, S. 2498.
 IAS 19, § 7; vgl. auch Feld, WPg 2003, S. 573, 580 sowie Schmidbauer, DStR 2003, S. 795, 797.
- Vgl. IAS 19, §§ 44 f.; Feld, a.a.O., S. 573, 580; Riehl; in: Lüdenbach/Hoffmann, Praxiskommentar, 2003, § 22, Rn. 8; Rößler/Doetsch/Heger, BB 1999, S. 2498,

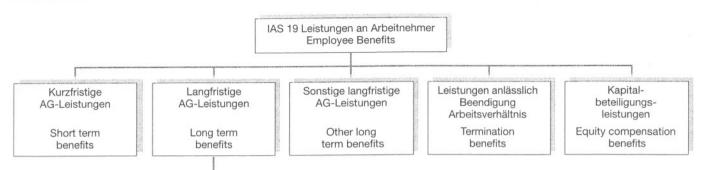


Abbildung 1: Strukturierung von Leistungen an Arbeitnehmer

die bilanzielle Behandlung von beitragsorientierten Leistungen nach IAS 19 nicht von der handelsrechtlichen Beurteilung.

Beim berechtigten Arbeitnehmer stellen die Zahlungen des Arbeitgebers sofort steuerpflichtigen Arbeitslohn dar (vorgelagerte Besteuerung).

Demhingegen fallen Direktzusagen (z.B. Pensionszusagen) und die Versorgung über eine Unterstützungskasse unter die Rubrik leistungsorientierte Zusagen (defined benefit plans; Abbildung 2). Zwar zahlt bei einer Unterstützungskasse diese zunächst die anfallenden Pensionen, der Arbeitgeber haftet jedoch im Falle eines Ausfalls auf die Differenz.⁸ Eine Differenzierung in verfallbare und unverfallbare Ansprüche des Arbeitnehmers, wie nach deutschem Handelsrecht, findet nicht statt. Vielmehr sind auch noch verfallbare Ansprüche bereits als leistungsorientierte Zusagen anzusehen, da insoweit eine faktische Verpflichtung besteht.⁹ Im Gegensatz zu Direktversicherungen und Unterstützungskassen haben Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen den Vorteil der nachgelagerten Lohnbesteuerung. Der berechtigte Arbeitnehmer versteuert daher die Pensionszahlungen erst bei tatsächlicher Auszahlung.

Des Weiteren ist für die Einordnung eines Plans als "leistungsorientiert" unschädlich, wenn das Unternehmen die zugesagten
Leistungen über Rückdeckungsversicherungen (auf das Leben der
Arbeitnehmer oder das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze)
absichert. Notwendig für die Eingruppierung als leistungsorientierter Plan ist lediglich, dass das Unternehmen selbst weiterhin
zur Leistung an den Arbeitnehmer verpflichtet bleibt und diese
Verpflichtung nicht auf den Versicherer übergeht. Debenfalls ist
nicht erforderlich, dass die versicherte Leistung einen direkten
Bezug zum einzelnen durch den Plan begünstigten Arbeitnehmer
hat. Es besteht daher die Möglichkeit, dass ein "Versicherungspool" aller Arbeitnehmer gebildet wird, der sodann lediglich Pensionsleistungen einiger Arbeitnehmer (z.B. Management) abdeckt. 11.

3. Bilanzierung nach IAS 19

3.1 Grundsätzliches

Ausgangspunkt für die Wertermittlung der Pensionsrückstellung ist zunächst der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung. Hierbei kann jedoch nicht stehen geblieben werden. Vielmehr ist der ermittelte Barwert noch um einige Positionen zu korrigieren. So wird zunächst schon bei der Ermittlung des Barwerts berücksichtigt, dass erteilte Pensionszusagen teilweise erst noch verdient werden müssen. Insoweit fließen sowohl biometrische als auch ökonomische Annahmen in die Berechnung des Barwerts mit ein. Zudem ist eine Korrektur bezüglich noch nicht ergebniswirksam erfasster Gewinne bzw. Verluste sowie nicht ergebniswirksam erfasster aperiodischer Dienstzeitaufwendungen vorzunehmen. Schließlich ist der verbleibende Barwert noch um vorhandenes Planvermögen (plan asset) zu kürzen. 12

IAS 19, § 54 gibt ein detailliertes Berechnungsschema vor, nachdem die Ermittlung des Rückstellungsbetrages zu erfolgen

hat. Der Wertansatz in der Bilanz ermittelt sich schematisch dargestellt demnach als Nettosaldo entsprechend der Übersicht.

Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung zum Bilanzstichtag (Barwert)

- + der noch nicht ergebniswirksam erfassten versicherungsmathematischen Gewinne oder
- ./. der noch nicht ergebniswirksam erfassten versicherungsmathe matischen Verluste (unrecognized actuarial gains and losses),
- ./. der noch nicht ergebniswirksam erfassten aperiodischen Dienstzeitaufwendungen (unrecognized past service cost) sowie
- ./. des am Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerts von Planvermögen, mit dem die Verpflichtungen unmittelbar abzugelten sind (fair value of plan asset)
- = Rückstellung der Pensionsverpflichtungen

Übersicht: Wertansatz von Pensionsverpflichtungen in der Bilanz

Der sich nach Durchführung der Rechenoperation (Übersicht) ergebende Wert stellt den Betrag der Pensionsrückstellung dar und ist entsprechend als Rückstellung für Pensionsverpflichtungen in die Bilanz einzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass IAS 19 – anders als HGB und EStG – dem aufwandsbezogenen und nicht dem stichtagsbezogenen Bilanzansatz folgt. Dies bedeutet, dass der anzusetzende Pensionsaufwand zu Beginn des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der zu Beginn des Wirtschaftsjahres maßgeblichen Daten zu ermitteln ist, allerdings mit Wertstellung zum Ende des Wirtschaftsjahres.¹³

3.2 Ermittlung des Barwerts

Während nach deutschem Handelsrecht (§ 253 Abs. 1 HGB) üblicherweise der Barwert der Pensionsansprüche nach dem sog. Teilwertverfahren, einem Gleichverteilungsverfahren, ermittelt wird und nach Deutschem Steuerrecht (§ 6 a EStG) das Teilwertverfahren zwingend anzuwenden ist, stellt IAS 19 auf das Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method), eine Unterform des Ansammlungsverfahrens, ab und schreibt diese Methode zwingend als einzig zulässige vor (Abbildung 3, S. 268). ¹⁴ Andere versicherungsmathematische Verfahren wie z.B. Teilwert- oder

⁸ Vgl. Feld, a.a.O., S. 573, 575, 580, im Ergebnis ebenso Rößler/Doetsch/Heger, BB 1999, S. 2498, 2501.

⁹ IAS 19, § 69.

¹⁰ IAS 19, §§ 39, 41.

¹¹ IAS 19, § 40. Diese Methodik ist ebenfalls nach US-GAAP zulässig und in den USA schon lange genutzt.

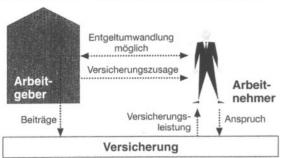
Vgl. im Einzelnen Riehl; in: Lüdenbach/Hoffmann, IAS Praxiskommentar, § 22,
 Tz. 50 ff.; Feld, a.a.O., S. 573, 581 ff.; Schmidbauer, DStR 2003, S. 795, 798 ff.
 Riehl, a.a.O., § 22, Tz. 16 f.; Schmidbauer, DStR 2003, S. 795, 799; KPMG

⁽Hrsg.), International Accounting Standards 1999, S. 133.

14 IAS 19, § 64 f. Zu den Unterschieden der einzelnen Verfahren vgl. Petersen,

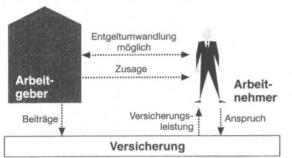
¹⁴ IAS 19, § 64 f. Zu den Unterschieden der einzelnen Verfahren vgl. Petersen, Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen nach HGB, US-GAAP und IAS, Düsseldorf, 2002, S. 34 ff. und Feld, a.a.O., S. 573, 578 f.

Direktversicherung



Quelle: VICTORIA Lebensversicherung

Pensionskasse



Quelle: VICTORIA Lebensversicherung

Direktzusage



Quelle: VICTORIA Lebensversicherung

Unterstützungskasse



Quelle: VICTORIA Lebensversicherung

Abbildung 2: Zusagemodelle (Quelle: VICTORIA Lebensversicherung)

Gegenwartswertverfahren sind anders als noch nach IAS 19 i.d.F. von 1993 nicht mehr zulässig. Damit wird sichergestellt, dass die Bewertung von Pensionsrückstellungen nach dem jeweils gleichen Verfahren erfolgt und eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Abweichungen auf Grund der Anwendung eines anderen, bisher zulässigen Verfahrens sind damit ausgeschlossen.

Bei dem Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method) haben biometrische Annahmen wie Sterblichkeit, Invalidität, Frühpensionierung und Hinterbliebenensituation, aber auch ökonomische Annahmen wie Rechnungszinssatz, künftiges Gehalts- und Versorgungsniveau, Zeitpunkt der erwarteten Pensionierung (nicht gesetzliches Rentenalter), erwartete Rendite des Planvermögens etc. mit einzufließen. 15 Diese versicherungsmathematischen Annahmen sind nach objektiven Grundsätzen zu ermitteln und müssen in sich konsistent sein. 16 Insbesondere ist die Heranziehung eines festen Zinssatzes von sechs Prozent, wie im Deutschen Steuerrecht (§ 6 a Abs. 3 Satz 3 EStG) zwingend vorgegeben, nicht zulässig. Vielmehr ist der zu Grunde zu legende Zinssatz aus der aktuellen Marktrendite am Bewertungsstichtag für erstrangige, festverzinsliche Industrieanleihen mit identischer Währung und Laufzeit abzuleiten. Daraus ergibt sich auch, dass vorhandene Bonitätsrisiken des konkreten Unternehmens bei der Ermittlung des Zinssatzes unberücksichtigt bleiben. 17 Sofern im konkreten Fall kein liquider Markt für solche Industrieanleihen existiert, ist hilfsweise auf die Marktrendite von Regierungsanleihen zurückzugreifen. 18

Sofern Versorgungsleistungen an bestimmte externe Variablen, wie z.B. die Höhe staatlicher Rentenleistungen, gekoppelt sind, ist dies bei der Bewertung der Pensionsverpflichtung ebenfalls zu berücksichtigen. Erforderlich ist allerdings, dass sich diese externen Variablen anhand von Erfahrungswerten oder sonstigen Indizien hinreichend verlässlich abschätzen lassen. 19 Insoweit weichen die IAS-Vorgaben von denen nach US-GAAP ab, die eine Berücksichtigung externer Variablen erst dann erlauben, wenn sie tatsächlich eingetreten sind, nicht jedoch eine Antizipation.²⁰

3.3 Behandlung nicht ergebniswirksam erfasster versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste

Begriff und Entstehung

Unter versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten sind Abweichungen der zu Beginn des Wirtschaftsjahres zu Grunde gelegten versicherungsmathematischen Annahmen zu den tatsächlichen Entwicklungen bei der leistungsorientierten Verpflichtung (Verpflichtungssphäre) oder dem fair value des Planvermögens (Vermögenssphäre) zum Ende des Wirtschaftsjahres zu verstehen. Ebenfalls können solche Abweichungen aus einer (unterjährigen) Anpassung der versicherungsmathematischen Annahmen resultieren. Die Möglichkeit einer derartigen Divergenz ergibt sich aus der dem Deutschen Handels- und Steuerrecht fremden aufwandsbezogenen Sichtweise, die eine Betrachtung des zu Beginn des Wirtschaftsjahres zu erwartenden Personal- bzw. Rückstellungsaufwandes für das Ende des Wirtschaftsjahres erfordert.²¹ Änderungen der prognostizierten Entwicklung können daher nur durch einen entsprechenden Korrekturposten ausgeglichen werden.

Beispiele für derartige nicht ergebniswirksam erfasste versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sind u.a. eine unerwartet hohe oder niedrige Anzahl von Fluktuationsfällen, vorzeitige Pensionierungen oder Todesfälle, Schätzungsänderungen auf Grund derartiger Vorkommnisse, Änderung des Abzinsungssatzes,

¹⁵ IAS 19, §§ 73, 83 ff. 16 IAS 19, § 72.

¹⁷ IAS 19, § 79.

¹⁸ IAS 19, § 78

¹⁹ IAS 19, §§ 83, 87

²⁰ Bloomer(Hrsg.), The IASC-U.S. Comparison Project, 2. Aufl. 1999, S. 235 f.; Feld, a.a.O., S. 573, 582

²¹ Schmidbauer, DStR 2003, S. 795, 799; Riehl, a.a.O., § 22, Tz. 16 f.

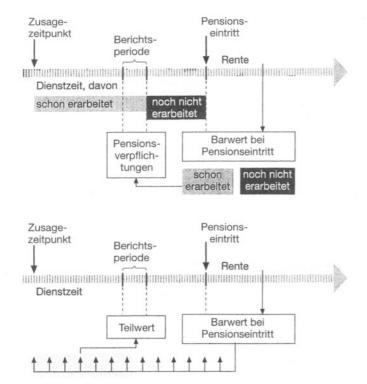


Abbildung 3: Anwartschaftsbarwert- und Teilwertverfahren (Quelle: Wolfgang Gerke/Bernhard Pellens: Pensionsrückstellungen, Pensionsfonds und das Rating von Unternehmen – eine kritische Analyse; http://www.bankundboerse.wiso.uni-erlangen.de/Forschung/Gutachten/gutachten.html)

Abweichungen zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus Planvermögen etc. $^{\rm 22}$

Behandlung

Gemäß dem in IAS 19, § 54 vorgegebenen Berechnungsschema sind von dem nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method) ermittelten Barwert der Versorgungsverpflichtung nicht ergebniswirksam erfasste versicherungsmathematische Gewinne zuzurechnen bzw. entsprechende Verluste abzuziehen. Dies gilt in dieser Absolutheit jedoch nur sehr eingeschränkt. So gewährt IAS 19, § 92 bei einer Abweichung innerhalb eines Korridors von zehn Prozent ein Wahlrecht, ob die Gewinne/Verluste sofort ergebniswirksam erfasst werden oder nicht (corridor approach). Gewinne außerhalb dieses Korridors sind zu erfassen. Allerdings besteht hierbei die Möglichkeit, den übersteigenden Betrag über maximal die durchschnittliche Restdienstzeit der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer zu verteilen. Des Weiteren gestattet IAS 19, § 93, alternative Verfahren anzuwenden, die zu einer schnelleren Erfolgsverrechnung führen; erforderlich ist allerdings, dass das gewählte Verfahren auf versicherungsmathematische Gewinne und Verluste gleichermaßen und im Zeitablauf stetig angewandt wird. Dies kann auch die Berücksichtigung der Gewinne/Verluste innerhalb des 10%igen Korridors beinhalten.²³ Ausgangspunkt für die Berechnung des Korridors ist der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung vor Abzug des Planvermögens bzw. der Zeitwert des vorhandenen Planvermögens, soweit der Wert des Planvermögens den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung ausnahmsweise übersteigt.

Hinsichtlich der Behandlung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste ist ein weitgehender Gleichlauf zwischen IAS und US-GAAP gegeben. Lediglich in geringfügigen Details ist eine andere Behandlung notwendig. So ist z.B. bei einem überwiegend aus inaktiven Arbeitnehmern bestehenden Plan die Amortisation der Gewinne und Verluste nach IAS über die durchschnittliche

Restdienstzeit zu verteilen, während nach US-GAAP eine Verteilung über die durchschnittliche verbleibende Lebenserwartung der Planberechtigten vorzunehmen ist. $^{24}\,$

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass aktuell die Beibehaltung des corridor approach stark in die Diskussion geraten ist. So hat sich das IASB in seinem neuesten "Post-Employment Benefits Convergence Project" dafür ausgesprochen, die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste unmittelbar erfolgswirksam zu berücksichtigen und IAS 19 entsprechend abzuändern. ²⁵ Die Versagung des corridor approach würde dann allerdings einen deutlichen Unterschied zu den Regelungen nach USGAAP darstellen.

3.4 Past service cost – Behandlung nicht ergebniswirksam erfassten aperiodischen Dienstzeitaufwands

Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand entsteht bei Einführung eines leistungsorientierten Plans oder bei Änderungen der Leistungszusagen eines bestehenden Plans. Er stellt die Änderung des Barwerts dar, der sich aus der Änderung des bestehenden Plans bezogen auf Arbeitsleistungen vergangene Rechnungsperioden ergibt. Ein Beispiel hierfür ist die (nachträgliche) Änderung des Prozentsatzes der Rente. Diese Planänderung stellt eine Erhöhung der Gegenleistung des Unternehmens für bereits erbrachte Arbeitsleistungen der Arbeitsnehmer dar.

Bei der bilanziellen Behandlung solcher Planänderungen ist zu unterscheiden, ob die Pensionszusage bereits unverfallbar ist oder nicht. Im Falle der Unverfallbarkeit ist die hieraus resultierende Barwerterhöhung sofort erfolgswirksam zu erfassen. Ist noch keine Unverfallbarkeit gegeben, so ist eine erfolgsmäßige lineare Verteilung des aperiodischen Dienstzeitaufwands auf die bis zum Eintritt der Unverfallbarbeit verbleibenden Wirtschaftsjahre vorzunehmen.²⁶

Diese Behandlung unterscheidet sich sowohl von den Vorgaben des deutschen Handels- und Steuerrechts als auch von denen nach US-GAAP. So wird nach deutschem Recht keine Unterscheidung in verfallbare und unverfallbare Zusagen vorgenommen. Vielmehr ist in jedem Fall die gesamte Erhöhung des Teilwerts der Zusage unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen. ²⁷ Nach US-GAAP wird dem hingegen der aperiodische Dienstzeitaufwand grundsätzlich für jeden Versorgungsberechtigten gesondert ermittelt und linear über dessen individuelle Restdienstzeit verteilt; bei inaktiven Arbeitnehmern erfolgt die Verteilung über die individuelle Restlebenserwartung. ²⁸

3.5 Plan assets - Behandlung von Planvermögen

Saldierungsfähige plan assets

Sofern Vermögenswerte des Unternehmens oder diesem zurechenbare Vermögenswerte zur Deckung der Pensionsverpflichtung bestehen, müssen diese – anders als nach deutschem Handels- und Steuerrecht (dort Aktivierung mit den Anschaffungskosten) – nicht unbedingt neben der Pensionsverpflichtung als aktiver Vermögenswert in der Bilanz ausgewiesen werden. Eine § 246 HGB entsprechende Regelung (Saldierungsverbot) ist nicht gegeben. Vielmehr besteht die Möglichkeit einer Saldierung mit der Folge einer Bilanzverkürzung. Im Idealfall kann daher die Pensionsrückstellung aus dem Jahresabschluss eliminiert werden, bzw. es ist ledig-

²² Weitere Beispiele in IAS 19, § 94.

²³ Riehl, a.a.O., § 22, Tz. 58 f.; Feld, a.a.O., S. 573, 583

²⁴ Vgl. SFAS 87, Tz. 32. Vgl. auch Petersen, a.a.O., S. 251 f. sowie Feld, a.a.O., S. 573, 583.

²⁵ Vgl. die Employee Benefits (Convergence Topics) abzurufen unter www.iasb.org.uk/docs/projects/benefits-ps.pdf, sowie Feld, a.a.O., S. 573, 583. 26 IAS 19, § 96.

²⁷ Ausnahme § 6 a Abs. 4 Sätze 3, 4 EStG.

²⁸ Einzelheiten hierzu vgl. SFAS 87, Tz. 25 ff. und Petersen, a.a.O., S. 91 f.

Startklar für die Zukunft?



Schon heute müssen die Eröffnungsbilanzen nach den Grundsätzen des IASB erstellt werden. Deshalb ist die deutsche IFRS-Ausgabe ein Muss für jeden Bilanzpraktiker. Da steckt viel drin:

- Vom IASB autorisierte deutsche Fassung der IFRS 2003
- Appendices zu einzelnen IAS
- Interpretations (SIC) in vollständiger Fassung (inkl. Appendices und Bases for Conclusions)
- Vorwort zu den IFRS
- Anwendungsbeispiele für IFRS-Einsteiger und Schulungen
- Detailliertes Glossar und ausführlicher Index

Strategischer Vorteil für Loseblatt-Abonnenten: Sobald die neuen Standards verabschiedet sind, erhalten sie die Aktualisierungen druckfrisch auf den Schreibtisch.

> SCHÄFFER POESCHEL

	mehr wissen mehr erreichen
Bestellung Losebla € 10,-	sparen 4518
Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder direkt beim Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart (zzgl. Versandkosten)	Firma, Funktion
International Accounting Standards Board (Hrsg.) International Financial Reporting Standards Autorisierte deutsche Fassung der englischen Originalausgabe 2003.	
Loseblattwerk in einem Ordner 1.666 S. Fortsetzungspreis: € 74,95 Ca. 2 Ergänzungslieferungen pro Jahr, je ca. € 50,–	Name, Vorname
ISBN 3-7910-2278-4 Kartonierte Ausgabe 2004. 1.666 S. Apartpreis: € 84,95 ISBN 3-7910-2282-2	Straße, Hausnummer
	PLZ, Ort
Datum, Unterschrift	Telefon, e-mail
Sie haben ein gesetzliches Widerrufsrecht gem. § 2 FernAbsG, § 361a BG Bei einem Warenwert unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung bei Ihnen. Fax:	B. Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft·Steuern·Recht GmbH & Co.KG (07 11) 2194-119 info@schaeffer-poeschel.de www.schaeffer-poeschel.de

lich eine bestehende Unter- oder Überdeckung auszuweisen²⁹ (zur Überdeckung vgl. im Einzelnen unten 3.6). Die Möglichkeit einer Saldierung des Planvermögens mit der Pensionsrückstellung besteht allerdings auch nach IAS nur beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die das Planvermögen als saldierungsfähiges Planvermögen qualifizieren. Solches liegt dann vor, wenn

- · das Planvermögen von einer vom zusagenden Unternehmen rechtlich getrennten Einheit (Pensionsfonds, Versicherungsunternehmen) gehalten wird, deren ausschließliche Zielsetzung in der Erbringung oder Finanzierung von Versorgungsleistungen
- · die Vermögenswerte ausschließlich zur Zahlung oder Finanzierung von Versorgungsleistungen verwendet werden dürfen und dem Zugriff der Gläubiger des zusagenden Unternehmens entzogen sind (auch im Falle der Insolvenz) und nur unter der Voraussetzung auf das zusagende Unternehmen zurückübertragen werden können, dass
- die dem Sondervermögen nach Übertragung verbleibenden Vermögenswerte ausreichen, um sämtliche Versorgungsleistungen gegenüber den Planberechtigten zu erbringen, oder
- die Übertragung zum Zwecke der Erstattung bereits erbrachter Versorgungsleistungen des zusagenden Unternehmens er-

Diese Voraussetzungen sind regelmäßig mittels sog. Treuhandmodelle erfüllbar. In der Praxis gründet daher das die Pensionszusagen gebende Unternehmen (Trägerunternehmen) eine Treuhandgesellschaft, z.B. eine Stiftung oder einen Verein, die vom Trägerunternehmen Vermögenswerte übertragen bekommt und diese für das Trägerunternehmen treuhänderisch (Verwaltungstreuhand) verwaltet. Satzungszweck der Treuhandgesellschaft ist ausschließlich die Erfüllung der Versorgungsverpflichtung des Trägerunternehmens. Im Treuhandvertrag wird sodann eine Regelung aufgenommen, die dem Trägerunternehmen nur erlaubt, auf die Vermögenswerte der Treuhandgesellschaft zurückzugreifen, wenn die Zahlung zur Erfüllung bestehender Pensionsverpflichtungen verwandt wird oder damit ein Ausgleich für vom Trägerunternehmen bereits geleistete Pensionsverpflichtungen getätigt werden soll. Zur Absicherung im Insolvenzfall des Trägerunternehmens kann beispielsweise mit den Pensionsberechtigten ein weiterer Treuhandvertrag (Sicherungstreuhand) geschlossen werden. Die Sicherungstreuhand wird dabei so ausgestaltet, dass der einzelne Pensionsberechtigte beim Eintritt des Sicherungsfalls ein eigenes gegen den Treuhänder gerichtetes Leistungsrecht erwirbt.31

Ebenfalls sind die Voraussetzung für saldierungsfähiges Planvermögen bei sog. qualifizierten Versicherungspolicen i.S. von IAS 19, § 7 gegeben. Das Unternehmen schließt daher mit dem Versicherungsunternehmen eine unwiderrufliche Rückdeckungsversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers bzw. das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze ab, die idealerweise mit dem Beginn der Pensionszahlungen zusammenfällt. Zum notwendigen Insolvenzschutz wird der Anspruch aus der Lebensversicherung an

den pensionsberechtigten Arbeitnehmer verpfändet.³²

Während daher beim "Treuhandmodell" ein rechtlich außerhalb des Unternehmens bestehendes Gebilde benötigt wird, ist dies bei qualifizierten Versicherungspolicen ("Versicherungsmodell") nicht der Fall. Diese stellen vielmehr bei entsprechender insolvenzrechtlicher Absicherung und Unwiderruflichkeit durch den Arbeitgeber Planvermögen direkt beim Unternehmen dar.33 Dass ein Versicherungsunternehmen regelmäßig Planvermögen in Form qualifizierter Versicherungspolicen an verschiedene Unternehmen (Arbeitgeber) erteilt, hindert das definitionsgemäße Vorliegen einer qualifizierten Versicherungspolice nicht. Es handelt sich hierbei lediglich um einen Sachverhalt, bei dem das Versicherungsunternehmen für unterschiedliche Unternehmen plan assets in Form qualifizierter Versicherungspolicen zur Verfügung stellt.

Wertermittlung bei plan assets

Die Bewertung der plan assets erfolgt mit dem fair value. Dieser muss u.U. geschätzt werden, wobei die jeweiligen Besonderheiten der Art des Planvermögens zu berücksichtigen sind.34 Jedenfalls aber wird der Wert des Planvermögens gemindert um bestehende Verbindlichkeiten, die nicht in Zusammenhang mit den Versorgungsansprüchen des Arbeitnehmers stehen. Erwartete Erträge aus Planvermögen sind in der GuV zu erfassen und gehen als solche in die Bewertung mit ein. Sofern eine Differenz zwischen erwarteten Erträgen und tatsächlich erwirtschafteten Erträgen entsteht, handelt es sich um einen versicherungsmathematischen Gewinn oder Verlust, für den ebenfalls wie bei der Ermittlung des Werts der leistungsorientierten Verpflichtung der Zehn-Prozent-Korridor gilt (vgl. 3.3).35 Soweit zum Planvermögen qualifizierte Versicherungsverträge gehören, die die zugesagten Leistungen hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Fälligkeit ganz oder teilweise kongruent abdecken, ist der beizulegende Zeitwert der Versicherungspolicen annahmegemäß gleich dem Barwert der abgedeckten Verpflichtungen.36

Folgen

Liegt ein Planvermögen i.S. von IAS 19, §§ 7, 102 ff. vor, so ist dessen fair value mit dem Betrag des Barwerts der Pensionsverpflichtung zu saldieren und lediglich der sich nach IAS 19, § 54 ergebende Nettobetrag im konsolidierten Jahresabschluss auszuweisen.

3.6 Aktivierung eines pension asset

Infolge einer Überdotierung des plan asset oder durch die Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne kann der Nettowert der Pensionsverpflichtung negativ werden (Aktivwert). In diesen Fällen ist konsequenterweise auch ein Aktivposten in der Bilanz auszuweisen (pension asset). Allerdings ist die Höhe des Aktivpostens durch das sog. asset ceiling begrenzt. So sieht IAS 19, § 58 vor, dass der Aktivposten nur bis zu einem gewissen Höchstbetrag ausgewiesen werden darf. Dieser ergibt sich aus einem Vergleich des sich nach IAS 19, § 54 ergebenden Nettowerts (Aktivwert) mit dem Wert des Saldos, aus

- allen nicht erfassten versicherungsmathematischen Verlusten und jedem nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand und
- dem Barwert eines wirtschaftlichen Nutzens in Form von Rückerstattungen aus dem Plan oder Minderungen künftiger Beitragszahlungen aus dem Plan (Erstattung oder Verrechnung der Überdotierung). Dabei ist für die Ermittlung des Barwerts des wirtschaftlichen Nutzens der in IAS 19, § 78 beschriebene Abzinsungssatz zu Grunde zu legen (vgl. hierzu 3.2).

In der Bilanz als Aktivposten anzusetzen ist sodann der niedrigere der beiden Beträge.37

Das asset ceiling in der bisherigen Form hatte je nach Fallgestaltung zur Folge, dass die Entstehung oder Erhöhung eines Vermögenswertes ausschließlich infolge der Erfassung von versicherungsmathematischen Verlusten und aperiodischem Dienstzeitauf-

30 IAS 19, § 7; vgl. auch Riehl, a.a.O., § 22, Rn. 6; Feld, a.a.O., S. 573, 584;

Höfer/Oppermann, DB 2000, S. 1039 = BetrAV 2000, S. 551. 31 Vgl. zum Treuhandmodell insbesondere Riehl, a.a.O., § 22, Rn. 70 ff.; Rößler/Doetsch/Heger, BB 1999, S. 2498, 2502 f.; Stöhr, DB 1998, S. 2233 f.; Fischer/Thoms-Meyer, DB 2000, S. 1861 ff.; Bode/Bergt/Obenberger, DB 2000,

32 Vgl. zum Versicherungsmodell insbesondere Fischer/Thoms-Meyer, DB 2000, S. 1861.

33 So auch Riehl; a.a.O. (Fn. 7), § 22, Rn. 75; ders.; in: Festschrift für Wolfgang Förster, S. 489, 500; ders., BetrAV 2001, S. 78. 34 IAS 19, § 102.

35 IAS 19, § 105; vgl. hierzu im Einzelnen Feld, a.a.O., S. 573, 584 f.

36 IAS 19, § 104.

37 IAS 19, § 58.

²⁹ Höfer/Oppermann, DB 2000, S. 1039 = BetrAV 2000, S. 551; Rößler/Doetsch/Heger, BB 1999, S. 2498, 2500; Riehl; in: Festschrift für Wolfgang Förster zum 60. Geburtstag, S. 489, 491.

wand möglich wurde, was zu unbegründeten Aktivausweisen führen konnte. Deshalb wurde dem bisherigen Standard vom IASB Ende Mai 2002 ein weiterer § 58 A hinzugefügt, der einen Aktivausweis in derartigen Fällen untersagt.³⁸

Das asset ceiling ist der Rechnungslegung nach US-GAAP unbekannt. Es stellt daher einen deutlichen Unterschied zur amerikanischen Rechnungslegung dar.³⁹ In der Rechnungslegung nach HGB besteht eine derartige Regelung bereits aus konzeptionellen Erwägungen nicht.

3.7 Behandlung des Pensionsaufwands/ -ertrags in der GuV

Gemäß IAS 19, § 61 ist für den zu buchenden Ertrag/Aufwand, der aus der Änderung des Ansatzes der Pensionsrückstellung in der Bilanz resultiert (Zuführungen/Auflösungen), der Saldo aus folgenden Positionen zu bilden und als Einmalbuchung in der GuV zu erfassen:

- · Dienstzeitaufwand der Periode,
- · Zinsaufwand,
- · erwarteter Ertrag aus Planvermögen,
- versicherungsmathematische Gewinne, soweit nach IAS 19, § 92 f. (corridor approach) erfasst,
- nachzuverrechnender Dienstaufwand, soweit er nicht infolge linearer Verteilung auf spätere Perioden entfällt,
- Auswirkungen etwaiger Plankürzungen oder Abgeltungen (vgl. 4.1).

Sofern Teile zu erfassender Aufwendungen für Arbeitnehmer nach einem anderen Standard als Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vermögenswerten, beispielsweise Vorräte, Sachanlagen etc. zu behandeln sind, sind sie dort zu erfassen. Allerdings ist darauf zu achten, dass die vorgenannten Aufwandspositionen auch in diesem Falle anteilig einbezogen werden.⁴⁰

Zu beachten ist des Weiteren, dass ein sich ergebender positiver Saldo (Ertrag) ebenfalls nur unter Berücksichtigung des Höchstbetrags aus IAS 19, § 58 erfasst werden darf. Damit wird sichergestellt, dass bei einer Deckelung des pension asset im Rahmen des asset ceiling auch der Ertrag gedeckelt wird und die ausgewiesenen Beträge in der Bilanz und der GuV sich entsprechen.

3.8 Notwendige Angaben zur Pensionsverpflichtung im Bilanzanhang

Bedenkt man, dass in der Bilanz nur der Nettowert der Pensionsverpflichtung, also quasi nur der Betrag einer eventuellen Unterdeckung auszuweisen ist und Aufwands- und Ertragsgrößen entweder gar nicht oder teilweise nur mit Zeitverzögerung ihren Niederschlag in der GuV finden, erklärt sich, dass die Angaben im Anhang außerordentlich detailliert sein müssen, um dem Bilanzadressaten die Möglichkeit zu geben, sich ein ausreichendes Bild über das berichtende Unternehmen zu verschaffen. Insoweit orientiert sich IAS 19 jedenfalls im Umfang, wenn auch unterschiedlich im Detail, an der amerikanischen Regelung in SFAS 132.

Die im Anhang anzugebenden Daten sind explizit in IAS 19, § 120 aufgeführt. So wird insbesondere eine allgemeine Beschreibung der Versorgungsregelung und die Darstellung der angewandten Methode zur Behandlung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste gefordert, wobei dies u.a. auch die Nennung der angewandten Zinssätze, die erwarteten Renditen aus dem Planvermögen sowie prognostizierte Gehaltssteigerungen beinhaltet. Weiterhin sind die auf den Abschlussstichtag ermittelten Ausgangsgrößen des Barwerts der Pensionsverpflichtung, der fair value eines eventuell vorhandenen Planvermögens, der Umfang der noch nicht im Abschluss erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste und des aperiodischen Dienstzeitaufwands sowie der auf Grund des asset ceiling von der Aktivierung ausgeschlossene Betrag aufzuführen.⁴¹



4. Sonderfälle

4.1 Behandlung von Plankürzungen (curtailments) und Planabgeltungen (settlements)

Begriffe, Beispiele

Unter einer *Plankürzung* ist eine nachweisliche Verpflichtung des Arbeitgebers zu verstehen,

- die vom Plan erfassten Arbeitnehmer erheblich zu reduzieren oder
- die Regelungen des Plans so zu ändern, dass ein wesentlicher Teil künftiger Arbeitsleistungen der begünstigten Arbeitnehmer nicht mehr zu Versorgungsleistungen oder nur noch zu erheblich reduzierten Leistungen führt.⁴²

Gründe hierfür sind beispielsweise Betriebs- oder Teilbetriebsschließungen, Entlassungen in größerem Ausmaß, Vorruhestandsoder Altersteilzeitregelungen oder das Einfrieren eines Pensionsplans. Ebenfalls als Plankürzung verstanden wird die Verminderung von Pensionssteigerungsbeträgen für künftige Dienstjahre. ⁴³ Eine *Planabgeltung* ist gegeben, wenn der Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern eine Vereinbarung trifft, wonach alle weiteren rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen für einen Teil oder die Gesamtheit der im Rahmen des Plans zugesagten Leistungen eliminiert werden

Beispiele hierfür sind Barabfindungen an die Versorgungsberechtigten, die im Gegenzug auf ihre Pensionsansprüche verzichten, eine schuldbefreiende Übertragung⁴⁴ der Pensionsansprüche auf eine Versicherungsgesellschaft oder einen neuen Arbeitgeber oder Abfindungen, bei denen die Abfindungsleistung in der Gewährung einer entsprechenden Beitragszusage (defined contribution plan) besteht.

Demhingegen liegt nach IAS 19, § 114 weder eine Plankürzung noch eine Planabgeltung vor, wenn unter Beendigung eines bestehenden Plans ein neuer Plan ins Leben gerufen wird, der substanziell gleichartige Leistungen vorsieht.

Bilanzielle Behandlung

Nach IAS 19, § 109 f. sind Gewinne (und Verluste) aus der Kürzung oder Abgeltung eines Plans zum Zeitpunkt der Kürzung oder Abgeltung zu erfassen. Das heißt, es ist ein entsprechender Ertrag (Aufwand) zu buchen. Für die Ermittlung des zu buchenden Ertrags-/Aufwandspostens sind der Barwert der Pensionsverpflichtung sowie der fair value eines vorhandenen plan asset unter Zugrundelegung aktueller versicherungsmathematischer Annahmen neu zu ermitteln.⁴⁵

40 IAS 19, § 62.

³⁸ Vgl. im Einzelnen den am 25.2.2002 vom IASB veröffentlichten ED of a Proposed Amendment to IAS 19 "Employee Benefits: The Asset Ceiling", abrufbar unter www.iasb.org.uk/docs/ias19/02-ias19-ed.pdf; sowie Feld, a.a.O., S. 573, 585 f.

³⁹ Vgl. hierzu Feld, a.a.O., S. 573, 586.

⁴¹ IAS 19, § 120 gibt eine detaillierte Aufzählung der im Anhang mitzuteilenden Angaben. Vgl. hierzu auch Petersen, a.a.O., S. 155 ff.
42 IAS 19, § 111.

⁴³ IAS 19, § 112, vgl. auch Riehl, a.a.O., § 22, Rn 81 f. und Feld, a.a.O., S. 638, 639.

⁴⁴ Zur schuldbefreienden Übertragung der Pensionsverpflichtung vgl. Riehl, a.a.O., § 22, Rn. 86 ff.

⁴⁵ IAS 19, § 109.

Sofern eine nur teilweise Plankürzung erfolgt, ist grundsätzlich ebenfalls wie vorgehend beschrieben vorzugehen, jedoch sind entsprechend nur anteilige Beträge zu erfassen.⁴⁶

Die Rechnungslegungsvorschriften nach US-GAAP sehen demhingegen ein zwar im Grundsatz ähnliches Erfassungssystem vor, sind aber deutlich komplexer und umfangreicher.⁴⁷ So ist beispielsweise bereits für den Zeitpunkt der Erfassung in Gewinne und Verluste zu unterscheiden. Die IAS-Regelungen sind hier deutlich einfacher, gehen von einem einheitlichen Erfassungszeitpunkt aus und behalten das grundsätzliche Berechnungsschema aus IAS 19, § 54 bei. 48

4.2 Unternehmenszusammenschlüsse

Bei Unternehmenszusammenschlüssen i.S. von IAS 22, also regelmäßig bei einem Unternehmenserwerb, ist eine Neuberechnung der Pensionsrückstellung vorzunehmen. Hierbei sind

- · der aktuelle Barwert der zugesagten Leistungen,
- die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste unter Außerachtlassung des 10%igen Korridors (corridor approach),
- der nachzuverrechnende Dienstzeitaufwand sowie
- etwaige Beträge aus Übergangsvorschriften, die beim erworbenen Unternehmen bisher (infolge einer Verteilungsmöglichkeit) noch nicht erfasst wurden,

zu ermitteln. Hiervon abzuziehen ist der aktuelle fair value des vorhandenen Planvermögens. Der sich hieraus ergebende Betrag ist in die Übernahmebilanz einzustellen.⁴⁹

Aus der Berechnungsweise ergibt sich, dass im Falle eines Unternehmenszusammenschlusses möglichst alle Umstände erfasst werden sollen, die für die Wertbildung von Belang sind. Deshalb bleibt in einem solchen Fall auch der Korridor von zehn Prozent bei versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten außer Betracht; ebenso sind noch verteilungsfähige Beträge voll zu erfassen.

Vermeiden Sie hohe Bußgelder!

Aufgrund seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer obliegt es dem Arbeitgeber, die Voraussetzungen zur Verwirklichung der Arbeitsschutzrechte zu schaffen und die Arbeitnehmer über ihre Rechte zu informieren.



Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Aushangpflichtigen Gesetze an geeigneter Stelle in jedem Betrieb und jeder Verwaltung auszuhängen.

IHRE VORTEILE:

Aktueller Rechtsstand Februar 2004 u. a. mit der Einarbeitung des Hartzgesetzes Die wichtigsten zum Aushang vorgeschriebenen Gesetze kompakt in einem Band Komfortable Ausführung durch die gewohnt praktische Lochung Die Textsammlung ist ohne Aufwand schnell zum Aushang vorbereitet.

> 1 – 9 Expl. = á € 14,90 10 – 19 Expl. = á € 13,41 20 – 49 Expl. = á € 11,92

Julius Wallot, Aushangpflichtige Gesetze MulterschutzG - JugendarbeitsschutzG -ArbeitszeitG - ArbeitssicherheitsG - SGB IX 9., aktualisierte Auflage, 160 Seiten, Paperback Bestell-Nr.: 3-349-01084-9, € 14,90



Direkt-Bestell-Service: Tag & Nacht: Tel.: 030/42151-325 · Fax 030/42151-205 e-mail: versandbuchhandlung@hussberlin.de

Mehr unter: www.wirtschafts-fachbuch.de

4.3 Überleitung von HGB/US-GAAP nach IAS

Bei einer Überleitung von HGB oder US-GAAP auf IAS ist wie folgt zu verfahren:

Zunächst ist der nach IAS anzusetzende Wert für die Pensionsrückstellung wie oben dargestellt zu ermitteln. Dieser ist mit dem Betrag, der nach HGB/US-GAAP anzusetzen wäre, zu vergleichen. Für die weitere Behandlung kommt es darauf an, ob sich nach IAS eine höhere oder eine niedrigere Schuld (transitional liability) ergibt als beim Ausweis nach dem bisherigen Bilanzierungsstandard. Liegt eine niedrigere Verbindlichkeit vor, so ist der Differenzbetrag als Ertrag der laufenden Rechnungsperiode sofort zu erfassen.⁵⁰

Liegt eine höhere Verbindlichkeit nach IAS vor, so besteht ein unwiderrufliches Wahlrecht, den Differenzbetrag sofort als Aufwand zu erfassen oder ihn auf maximal fünf Rechnungsjahre, beginnend mit dem Rechnungsjahr der Umstellung auf IAS, linear zu verteilen. Im Falle der Verteilung sind noch gewisse Begrenzungen zu beachten, wie beispielsweise, dass im Falle eines pension asset der Höchstbetrag gem. IAS 19, § 58 b) (asset ceiling) zu berücksichtigen ist. Auch ergeben sich bei der Erfassung späterer versicherungsmathematischer Gewinne gewisse buchhalterische Besonderheiten, die in IAS 19 § 155 (b) (iii) im Einzelnen dargestellt sind. Schließlich ist zu beachten, dass im Falle der Verteilung des Differenzbetrags im Anhang hierüber noch zusätzliche Angaben zu machen sind.⁵¹

5. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die EU-weite Einführung von IAS bei konsolidierten Abschlüssen ab dem Wirtschaftsjahr 2005 zu einer begrüßenswerten Vereinheitlichung der Rechnungslegung führt. Speziell bei Pensionsrückstellungen kann zukünftig von einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung ausgegangen werden.

1. Zwar fordert IAS 19, §§ 54 f. zwingend die Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens (projected unit credit method), was auf den ersten Blick zu einem höheren (realistischeren) Ausweis der Pensionsrückstellung führt. Es besteht allerdings bei sachgerechter Gestaltung nach IAS 19 die Möglichkeit, Planvermögen mit dem Bruttobetrag der Pensionsrückstellung zu saldieren, mit der Folge, dass im Idealfall keine oder nur eine geringfügige Pensionsrückstellung auszuweisen ist. Hierzu bietet sich sowohl das Versicherungsmodell als auch das Treuhandmodell an. Derartige Gestaltungen ermöglichen im Ergebnis eine Bilanzverkürzung, eine Verbesserung des Eigen-/Fremdkapital-Verhältnisses sowie letztlich eine Verbesserung der Bilanzkennzahlen allgemein.

2. Bei der Neugestaltung von IAS 19 hat sich das IASB deutlich von den Regelungen nach US-GAAP leiten lassen. So wurden Eckpunkte, wie beispielsweise die Bewertung nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method), der corridor approach sowie die Möglichkeit, Planvermögen zu saldieren, übernommen. Lediglich da, wo die angelsächsischen Regelungen (US-GAAP) zu komplex und zur Erreichung eines sachgerechten Ergebnisses nicht notwendig erschienen (Plankürzungen und Planabgeltungen), wurden eigene Wege beschritten; ebenfalls beim asset ceiling. Die HGB-Vorschriften gehen indessen von einem völlig anderen Rechnungslegungsmodell aus und haben daher nicht als Vorbild dienen können.

46 IAS 19, § 115.

⁴⁷ Vgl. SFAS 88; Einzelheiten hierzu sind bei Petersen, a.a.O., S. 119 ff. dargestellt.

⁴⁸ Feld, a.a.O., S. 638, 639; vgl. auch Riehl, a.a.O., § 22, Rn. 84 f.

⁴⁹ Vgl. im Einzelnen IAS 19, § 108.

⁵⁰ IAS 19, § 155 a.E. 51 IAS 19, § 155 (b) (ii).